

1	Kreisschreiben vom 1. Juni 1963 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	63-06-22
---	---	-----------------

Verbindlichkeit schweizerischer Gerichtsurteile

Rechtskräftige Urteile schweizerischer Gerichte sind für den Zivilstandsbeamten stets verbindlich. Dies gilt auch bei begründetem Zweifel an der Zuständigkeit des Richters; wie zum Beispiel bei Zusprechung eines Kindes an einen ausländischen Vater, wofür nach Art. 8 und 32 NAG¹ kein schweizerischer Gerichtsstand gegeben sein kann. In solchen Zweifelsfällen, wie auch dann, wenn der Gerichtsentscheid mit dem bereits vorhandenen Inhalt seiner Register in einem Widerspruch steht, orientiert der Zivilstandsbeamte seine Aufsichtsbehörde. Diese wird auf prozessua-lem oder ausserprozessua-lem Wege eine Korrektur der im Gerichtsentscheid unter-laufenen Irrtümer anstreben. Misslingt dieser Versuch, so darf jedoch die Anmerkung des Urteils in den Zivilstandsregistern nicht unterbleiben.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

¹Das NAG wurde aufgehoben und ersetzt durch das IPRG, welches am 1. Januar 1989 in Kraft trat. Uebrigens ist die Zuständigkeit, von der hier die Rede ist, nun ausdrücklich im Gesetz geregelt (Fussnote vom 1. Juli 1995).